OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050476/2/BL**

Datum: **Linz, 10. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 31.07.2026, GZ: GGl/1/2501212, betreffend Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Sachverhalt**:

I.1. Mit Bescheid vom 22.07.2025, GGl/1/2501212, des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden (im Folgenden: belangte Behörde) wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Rasse: Bernhardiner-Mischling; Geschlecht: Rüde; Geburtsdatum: tt.mm.jjjj; Chipnummer: aaa) festgestellt und es ergingen die Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen (Vorlage einer verhaltensmedizinische Evaluierung, Nachweis über positive Absolvierung einer Zusatzausbildung, Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten). Begründend führte die belangte Behörde einen Hundebissvorfall vom 05.06.2025 an.
Halter des Hundes „B__" ist der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf).

I.2. Der soeben dargestellte Bescheid wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.09.2025, GZ: LVwG-050382/4/BL, bestätigt und die Beschwerde des Bf wurde als unbegründet abgewiesen. Dieses Erkenntnis wurde dem Bf nachweislich zugestellt am 22.09.2025.

Der Bf war somit verpflichtet die Nachweise über die Absolvierung einer Zusatzausbildung und die verhaltensmedizinische Evaluierung betreffend den auffälligen Hund „B__" der belangten Behörde fristgerecht vorzulegen. Dabei hätte die verhaltensmedizinische Evaluierung längstens binnen drei Monaten ab Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (somit bis: 23.12.2025) und der Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung längstens binnen sechs Monate ab Rechtskraft (somit bis: 23.03.2026) vorgelegt werden müssen. Dem ist der Bf nicht nachgekommen und es wurden keine Nachweise vorgelegt.

I.3. In weiterer Folge erging der hier gegenständliche Bescheid der belangten Behörde vom 31.07.2026, GZ: GGl/1/2501212, mit dem gegenüber dem Bf die Hundehaltung des Hundes „B__" untersagt wurde (Spruchpunkt I.) und die Hinweise zu der damit in Verbindung stehenden Rechtslage mitgeteilt wurden (Spruchpunkt II.).

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 27.08.2026 eine Beschwerde und teilte darin mit, dass der angebliche Biss niemals stattgefunden habe. Er begehrte die Feststellung eines Mediziners oder des Geschädigten.
I.5. Mit Schreiben vom 03.09.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt steht vollständig und schlüssig fest, sodass auch keine weiteren beweiswürdigenden Überlegungen erforderlich sind. Gegenständlich ist somit nur eine Rechtsfrage zu klären. Eine mündliche Verhandlung wurde auch von keiner Verfahrenspartei beantragt. Der vom Bf in der Beschwerde in Zweifel gezogene Hundebissvorfall ist im gegenständlichen Verfahren nicht (mehr) relevant, da diesbezüglich bereits eine rechtskräftige Entscheidung zur Feststellung der Auffälligkeit ergangen ist.

II.2. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und schlüssig aus dem Verwaltungsakt. Fest steht, dass die bescheidmäßige Feststellung der Auffälligkeit bereits rechtskräftig geworden ist und der Bf keine verhaltensmedizinische Evaluierung durchgeführt hat und auch keine Zusatzausbildung mit dem Hund.

Da der Feststellungsbescheid hinsichtlich der Auffälligkeit bereits in Rechtskraft erwachsen ist, ist der Bissvorfall vom 05.06.2025 (und wie sich dieser zugetragen hat) in diesem Verfahren auch nicht weiter relevant. Maßgeblich ist lediglich, dass es sich gegenständlich um einen auffälligen Hund handelt. Auf den Einwand des Bf, wonach sich der Bissvorfall anders bzw. gar nicht zugetragen habe, ist daher nicht weiter einzugehen und es waren diesbezüglich keine weiteren Feststellungen zu treffen.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl Nr. 84/2024 idF LGBl Nr. 64/2025 (im Folgenden: Oö. HHG 2024), lauten:

§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 Oö. HHG 2024:
„(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist,

dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte."

§ 12 Abs. 1 Z Z 6 Oö. HHG 2024:
„Die Gemeinde hat die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn (…)
6. die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt (…)".

§ 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024:
„(3) Die Dauer und der Umfang der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Erfordernissen der Abwehr einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung anderer Personen oder Tiere festzulegen. Insbesondere kann die Untersagung der Hundehaltung auch auf große Hunde oder Hunde spezieller Rassen eingeschränkt werden. Mit der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 können auch jene Bedingungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die betroffene Person den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Hundehaltung entspricht; bei Erfüllung dieser Bedingungen ist der Bescheid von der Gemeinde auf Antrag aufzuheben. Die Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 ist von der Gemeinde, die diese Untersagung bescheidmäßig erlassen hat, auf Antrag aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist."

Nach § 12 Abs. 4 Oö. HHG 2024 haben Personen, denen die Hundehaltung gemäß § 12 Abs. 1 Oö. HHG 2024 untersagt ist, den unter die Untersagung fallenden Hund außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen. Die Gemeinde hat in einem Untersagungsbescheid eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes festzulegen.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Der Bf ist Halter eines auffälligen Hundes, wobei die Auffälligkeit festgestellt wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.07.2025. Dieser Bescheid wurde mit Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, mit dem der Feststellungsbescheid im Ergebnis bestätigt worden ist, auch rechtskräftig am 22.09.2025 (Datum der Zustellung an den Bf).

Der Bf hätte die verhaltensmedizinische Evaluierung (§ 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024) und den Nachweis über eine Zusatzausbildung (§ 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024) erbringen müssen. Die verhaltensmedizinische Evaluierung hätte bis längstens

23.12.2025 und der Nachweis über die Zusatzausbildung bis 23.03.2026 der belangten Behörde vorgelegt werden müssen.

Diese vom Gesetz geforderten Nachweise wurden vom Bf aber nicht vorgelegt. Daher musste die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 die Untersagung der Hundehaltung bescheidmäßig anordnen.
In der genannten gesetzlichen Bestimmung ist ausdrücklich festgehalten, dass „die Gemeinde … die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen" hat, „wenn … die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt …". Es handelt sich gegenständlich – nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung – um keine Ermessens- oder Prognoseentscheidung. Die gesetzlich vorgegebenen Fristen sind dabei nicht verlängerbare Fallfristen, sodass der Behörde hier kein Ermessensspielraum zukommt. Das Gesetz stellt dabei explizit auf die fristgerechte Erbringung ab und nicht auf die Erbringung an sich. Gleiches ergibt sich auch aus den Materialien (vgl. Beilage 917/2024, XXIX. GP, 26), wonach auffällige Hunde ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellen und daher besondere Vorschriften für deren Haltung gelten müssen. In den Materialien heißt es dazu ausdrücklich: „Wenn die innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu erbringenden Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann von einer erhöhten Gefährdung durch die Hundehaltung ausgegangen werden, weshalb sie zu untersagen ist." Das bedeutet, dass auch in den Materialien dezidiert auf die rechtzeitige Vorlage abgestellt wird und bei nicht rechtzeitiger Vorlage die Hundehaltung zu untersagen ist.

Der Bf hat im konkreten Fall die verhaltensmedizinische Evaluierung überhaupt nicht durchgeführt und auch keine Zusatzausbildung iSd § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 mit dem Hund absolviert. Die entsprechenden Nachweise wurden somit bis zur Erlassung des Untersagungsbescheides nicht vorgelegt, obwohl gegenständlich der Bescheid hinsichtlich der Feststellung der Auffälligkeit bereits seit 22.09.2025 rechtskräftig ist.

Der Gesetzestext und die Materialien zeigen klar, dass selbst bei verspäteter (und somit nicht fristgerecht erfolgter) Vorlage eine Untersagung der Hundehaltung zu erfolgen hat, sodass eine nachträgliche Erbringung nicht in Betracht kommt und zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

Auch wenn nach § 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024 eine Untersagung grundsätzlich unter „Bedingungen" möglich ist und bei Erfüllung dieser Bedingungen ein Antrag auf Aufhebung des Untersagungsbescheides gestellt werden kann, so ist im konkreten Fall eine solche Bedingung nicht denkbar, da eine Fristverlängerung (hinsichtlich der Erbringung des Nachweises über die Evaluierung bzw. der Zusatzausbildung) im Verfahren zur Untersagung der Hundehaltung nicht vorgesehen und nicht möglich ist. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid insofern abändern und als Bedingung die Vorlage der

Evaluierung nennen, so würde dies einer unzulässigen Fristverlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gleichkommen.

Eine Fristverlängerung betreffend dem Nachweis einer Zusatzausbildung (die der Bf ebenfalls nicht erbracht hat) sieht § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 nur in einem sehr engen Rahmen vor: „In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte."
Hinsichtlich der verhaltensmedizinischen Evaluierung räumt das Oö. HHG 2024 eine Fristverlängerung im Hinblick auf die Vorlage des Befundes überhaupt nicht ein. Auch aus den Materialien zum Oö. HHG 2024 (vgl. Beilage 917/2024, XXIX. GP, 18) betreffend § 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024 geht klar hervor, dass spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit ein nach dieser Feststellung erstellter Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes durch den Hundehalter vorzulegen ist, widrigenfalls kommt § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 zum Tragen.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher zu Recht die Untersagung der Hundehaltung des auffälligen Hundes „B__" gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 ausgesprochen, da der Bf den Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung nicht erbracht hat und auch nicht den Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung.

Hinsichtlich der im Bescheid festgelegten Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft für die Weggabe des Hundes „B__" aus dem Einflussbereich des Bf bestehen keine Bedenken. Der Landesgesetzgeber hat im § 12 Abs. 4 Oö. HHG 2024 vorgesehen, dass die Behörde eine „angemessene Frist" zur Verbringung des Hundes anordnen soll. Eine solche Frist liegt somit im Ermessen der belangten Behörde und wurde im konkreten Fall mit zwei Wochen (ab Rechtskraft) festgelegt. Diese zweiwöchige Frist ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch ausreichend und angemessen, um den Hund zB an einen neuen Halter oder ein Tierheim zu übergeben (auch unter Einhaltung der Bestimmung des § 7 Abs. 9 Oö. HHG 2024).

Auch wenn die Weggabe des Hundes „B__" im konkreten Fall mit tragischen Folgen für den Bf verbunden ist, konnte die belangte Behörde entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des Oö. HHG 2024 nicht anders handeln und war gesetzlich verpflichtet den gegenständlichen Bescheid zu erlassen.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen und der verfahrensgegenständliche Bescheid zu bestätigen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Obwohl noch keine höchstgerichtliche Judikatur zur Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. HHG 2024 vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. HHG 2024 stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, sodass die ordentliche Revision unzulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang